

9. Der § 11 Abs. 2 B. über den Warenverkehr v. 4. September 1934 (RGBl. I S. 816) besagt nicht, daß Angestellte der Überwachungsstellen überhaupt keine Beamten sein könnten und daß deshalb Bestechung nur nach der B. v. 3. Mai 1917/12. Februar 1920 (RGBl. S. 393 und S. 230), nicht aber nach §§ 331 f. StGB. bestraft werden könne.

II. Straffenat. Urt. v. 15. Dezember 1938 g. M. u. a. 2 D 714/38.

I. Landgericht Berlin.

Auß den Gründen:

Das LG. hat die Angeklagten wegen Bestechung (§ 333 StGB.) verurteilt, weil sie dem Mitangeklagten G. als Leiter der Ab-

teilung V der Überwachungsstelle für ... fortlaufend Geld zugewendet haben, um ihn zu Handlungen zu bestimmen, die eine Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht enthielten.

Für die Beurteilung der Angeklagten nach dem § 333 StGB. war Voraussetzung, daß der Mitangeklagte H. Beamter war. Die Strafkammer hat angenommen, H. sei zwar nicht im staatsrechtlichen, wohl aber im strafrechtlichen Sinne des § 359 StGB. Beamter gewesen, da er als Leiter der Abteilung V der Überwachungsstelle ohne Begründung eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses von der zuständigen staatlichen Stelle zu Dienstverrichtungen öffentlichrechtlicher Natur berufen gewesen sei, die zum Aufgabenkreise des Reichswirtschaftsministers gehört und staatlichen Zwecken gedient hätten. Diese Begründung, die durch Erörterung der dem Mitangeklagten H. überwiesenen einzelnen Aufgaben unterstützt wird, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen (RGSt. Bd. 60 S. 139; Bd. 64 S. 262; Bd. 67 S. 299, 300).

Was die Revisionen dagegen vorbringen, kann nicht durchbringen. Es ist namentlich nicht richtig, daß durch den § 11 Abs. 3 B.D. über den Warenverkehr v. 4. September 1934 (RGBl. I S. 816) ausgesprochen sei, die Angestellten der Überwachungsstellen könnten überhaupt keine Beamten sein. Die genannte Vorschrift bestimmt nur, daß auf die nach dem § 11 Abs. 1 a. a. D. verpflichteten Angestellten der Überwachungsstellen die Bestimmungen der B.D. gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen v. 3. Mai 1917/12. Februar 1920 (RGBl. S. 393 und S. 230) entsprechend anzuwenden sind. Da nach dem § 1 BestechungsB.D. und nach der Rechtsprechung des RG. die Anwendung dieser B.D. überhaupt nur dann in Frage kommt, wenn die Beamteneigenschaft des Angestellten zu verneinen ist (RGSt. Bd. 62 S. 96, 98), kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung im § 11 Abs. 3 B.D. nicht die Beamteneigenschaft der bei den Überwachungsstellen angestellten Personen ausschließen, sondern nur die Möglichkeit schaffen will, die BestechungsB.D. auch auf diese Personen anzuwenden. Denn ohne die Vorschriften des § 11 Abs. 3 wäre das nicht möglich, weil die Überwachungsstellen zwar Körperschaften des öffentlichen Rechtes, aber keine Behörden und ferner keine Organisationen der Kriegs- und Übergangswirtschaft sind. H. ist, wie die Strafkammer feststellt, bei der Anstellung sogar ausdrücklich auch darauf hingewiesen worden, daß

durch die Verpflichtung nach der BestechungsBD. eine nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen für Beamtenvergehen etwa begründete höhere strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht eingeschränkt werde. Die Strafkammer hat deshalb mit Recht nicht die Bestimmungen der BestechungsBD., sondern den § 333 StGB. angewendet.